

Bern, 5. September 2024

Verwendung der Präventionsabgabe durch die Kantone in den Beitragsjahren 2020–2023





Zusammenfassung

Die Kantone erheben von den Lotteriegesellschaften eine Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte. Der Anteil "Prävention" dieser Abgabe beträgt gemäss Art. 66 des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) 0,5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags und wird auch als Präventionsabgabe bezeichnet. Das GSK legt fest, dass die Erträge aus der Präventionsabgabe ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) eingesetzt werden dürfen. Art. 85 BGS verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

Die Gespa wurde von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) beauftragt, alle vier Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Präventionsabgabe in den Kantonen zu verfassen und auf ihrer Website zu publizieren. Unter anderem zeigt der vorliegende Bericht auf, wie hoch der auf die Kantone entfallende Anteil der Abgabe im Berichtszeitraum war, für welche Leistungskategorien die Mittel eingesetzt wurden und wie hoch die Reserven in den Präventionsabgabefonds in den Kantonen sind.

In den Jahren 2020–2023 überwiesen die beiden Lotteriegesellschaften einen Betrag von 21,2 Mio. Franken als Präventionsabgabe an die Kantone. Die Gesamtausgaben der Kantone beliefen sich über die vier Berichtsjahre auf 19,9 Mio. Franken. Die Ausschöpfung beträgt damit rund 94 %. Es wurden somit im Berichtszeitraum unter dem Strich Reserven gebildet. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin haben insgesamt rund 91 % der Präventionsabgabe für die Jahre 2020–2023 eingesetzt, bei den Kantonen der Westschweiz betrug der Anteil 98 %. Zwischen den Kantonen bestehen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Ausschöpfung der Präventionsabgabe.

Der Grossteil der Mittel floss in den Jahren 2020–2023 in die Bereiche Prävention und Früherkennung (44 %) sowie Beratung und Behandlung (37 %). Deutlich geringer war der Anteil für die Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung.

Die Berichterstattung zeigt im Weiteren, dass die Mittel aus der Präventionsabgabe in den letzten vier Jahren weitestgehend zweckgebunden eingesetzt wurden. In Bezug auf die Auslegung der Zweckbindung, insbesondere im Bereich der Prävention, stellen sich aber einige Fragen, die ebenfalls im Rahmen dieses Berichts aufgeworfen werden.

Die Gespa publiziert jährlich die Excel-Formulare der Kantone über die Verwendung der Präventionsabgabe. Die Informationen sind auf der Internetseite der Gespa abrufbar (<u>hier</u> für das Jahr 2023). Ein zusammenfassender Bericht zur Verwendung der Präventionsabgabe wird voraussichtlich das nächste Mal im Jahr 2028 erstellt werden (über die Berichtsjahre 2024-2027).



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Überblick über die Verwendung der Präventionsabgabe in den Jahren 2020–2023	6
2.1	Höhe und Ausnutzung der Präventionsabgabe-Beiträge	6
2.2	Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie	7
2.3	Fondsbestände/Reserven	8
2.4	Reserven bei externen Leistungserbringern	10
2.5	Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention	11
2.6	Beiträge, die nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden	11
2.7	Fazit und Ausblick	13
3.	Berichte der einzelnen Kantone	14
3.1	Aargau	15
3.2	Appenzell Ausserrhoden	16
3.3	Appenzell Innerrhoden	17
3.4	Basel-Landschaft	18
3.5	Basel-Stadt	19
3.6	Bern	20
3.7	Freiburg	21
3.8	Genf	22
3.9	Glarus	23
3.10	Graubünden	24
3.11	Jura	25
3.12	Luzern	26
3.13	Neuenburg	27
3.14	Nidwalden	28
3.15	Obwalden	29
3.16	Schaffhausen	30
3.17	Schwyz	31
3.18	Solothurn	32
3.19	St. Gallen	33



3.20	Tessin	34
3.21	Thurgau	35
3.22	Uri	36
3.23	Waadt	37
3.24	Wallis	38
3.25	Zug	39
3.26	Zürich	40



1. Einleitung

Gemäss Art. 85 BGS sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Das GSK schafft in Art. 66 die Voraussetzungen, um die Finanzierung von Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel in den Kantonen sicherzustellen. Konkret hält Art. 66 GSK zur Präventionsabgabe fest:

- ¹ Der Anteil "Prävention" beträgt 0,5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.
- ² Die Erträge aus dem Anteil "Prävention" dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.
- ³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.
- ⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Die Gespa (vormals Comlot) wurde von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (vormals FDKL) beauftragt, ab dem Berichtsjahr 2014 jährlich einen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den Kantonen zu verfassen und die erzielten Erkenntnisse in effizienter Form systematisch und kohärent transparent zu machen. Die Gespa verfasste über die Berichtsjahre 2014-2019 jeweils einen entsprechenden Bericht. Die in der Vergangenheit erstellten Berichte über die Verwendung der unter Geltung der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) erhobenen Spielsuchtabgabe finden sich auf der Website der FDKG und der Gespa.

An der Plenarversammlung vom 25. November 2019 hat die FDKG beschlossen, die Erhebung in den Kantonen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe auch nach Inkrafttreten des GSK jährlich durchführen zu lassen und die Informationen auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde publizieren zu lassen. Ein Bericht soll seither aber nur noch alle vier Jahre erstellt werden. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung vom Dezember 2021 mit der Gespa präzisierte die FDKG den Auftrag wie folgt:

Die Gespa erarbeitet bis im September 2024 einen Bericht über die Verwendung der Abgabe durch die Kantone in den Jahren 2020–2023.

Der Bericht zeigt systematisch pro Kanton und zusammenfassend für alle Kantone mindestens auf,

- wie hoch der auf den Kanton/die Kantone entfallende Anteil der Abgabe im Berichtszeitraum war
- welcher Anteil des Abgabeertrags im Berichtszeitraum für Massnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht eingesetzt wurde
- wie sich die eingesetzten Mittel auf die folgenden Leistungskategorien verteilen:
 - Prävention und Früherkennung
 - o Beratung und Behandlung
 - o Forschung und Evaluation
 - o Aus- und Weiterbildung
 - Anderes
- die H\u00f6he der Spielsuchtabgabefonds bzw. Reserven bei den Kantonen und externen Leistungserbringern
- die interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention
- die Beiträge, die nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden.

Die Gespa publiziert den Bericht auf ihrer Website.



Mit dem vorliegenden Bericht wird dem vorstehend skizzierten Auftrag entsprochen. Der Bericht gliedert sich in einen zusammenfassenden, gesamtschweizerischen Teil (Kapitel 2), gefolgt von einem Reporting pro Kanton (Kapitel 3).

2. Überblick über die Verwendung der Präventionsabgabe in den Jahren 2020–2023

2.1 Höhe und Ausnutzung der Präventionsabgabe-Beiträge

Die beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande überweisen die Präventionsabgabe jedes Jahr an die Kantone ihres Vertragsgebiets. In den Beitragsjahren 2020–2023 waren dies CHF 21,2 Mio. Die überwiesene Präventionsabgabe in CHF Mio. pro Jahr wird in nachfolgendem Diagramm für beide Lotteriegesellschaften visualisiert:

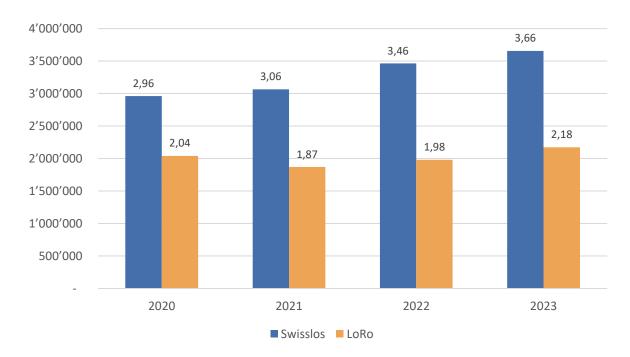


Abbildung 1: Höhe der von den Lotteriegesellschaften überwiesenen Präventionsabgabe an die Kantone (in Mio. CHF) in den letzten vier Jahren

Basierend auf den erzielten Bruttospielerträgen in den Jahren 2019–2022 hat die Swisslos an die Deutschschweizer Kantone sowie den Kanton Tessin eine Präventionsabgabe von insgesamt CHF 13,1 Mio. Franken abgeführt. In den Jahren 2020–2023 wurden von diesen zwanzig Kantonen CHF 11,9 Mio. Franken für diverse Leistungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. Dies ergibt eine Differenz von CHF 1,2 Mio. Franken, welche in den Präventionsabgabefonds der Kantone verblieb. In den Beitragsjahren 2020–2023 haben die Deutschschweizer



Kantone und der Kanton Tessin damit Mittel in der Höhe von rund 91 % der eingegangenen Präventionsabgabe 2019–2022 verwendet.

Bei der Loterie Romande betrug die Präventionsabgabe (resultierend aus den Erträgen der Jahre 2019–2022) für die sechs Westschweizer Kantone CHF 8,1 Mio. Franken. Die Kantone haben in den Berichtsjahren 2020–2023 insgesamt CHF 7,9 Mio. Franken für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt (Differenz: CHF 126'173). Insgesamt haben die Kantone der Romandie rund 98 % der in den Berichtsjahren angefallenen Präventionsabgabe ausgegeben.

Die an die Kantone überwiesene Präventionsabgabe in den letzten vier Jahren sowie die Gesamtausgaben der Kantone werden nachfolgend in Abbildung 2 dargestellt. Die prozentuale Ausschöpfung der Präventionsabgabe der beiden Lotteriegesellschaften in den letzten vier Jahren sah wie folgt aus (gerundet): 2023: 91 %; 2022: 94 %; 2021: 98 %; 2020: 94 %. Zwischen den Kantonen gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bezüglich der Ausschöpfung.

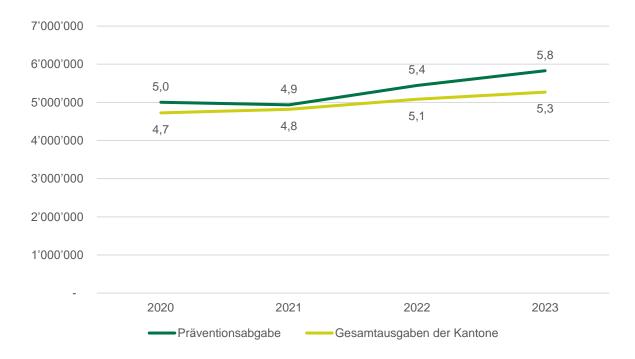


Abbildung 2: Höhe der von den beiden Lotteriegesellschaften überwiesenen Präventionsabgabe an die Kantone (in Mio. CHF) und Ausgaben der Kantone (in Mio. CHF) in den letzten vier Jahren

2.2 Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie

Die Präventionsabgabe kann (unter Beachtung der Vorgaben gemäss Art. 85 BGS) für alle Massnahmen verwendet werden, welche für die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Geldspielsuchtprävention und -bekämpfung notwendig sind. Dies betrifft namentlich die Massnahmenbereiche Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung.

Die Verwendung der Präventionsabgabe in den Jahren 2020–2023 nach Leistungskategorie (siehe Abbildung 3) präsentiert sich über alle Kantone hinweg wie folgt:



Die Leistungskategorie Prävention und Früherkennung steht bezüglich der Verwendung der Präventionsabgabe an erster Stelle; in den Jahren 2020–2023 kamen 44 % (CHF 8,8 Mio. Franken) diesem Bereich zugute. Danach folgt der Bereich Beratung und Behandlung mit 37 % (CHF 7,4 Mio. Franken). Einen vergleichsweise geringen Anteil machen die übrigen Leistungskategorien aus. 8 % der Präventionsabgabe fielen in den Jahren 2020–2023 in die Leistungskategorie Forschung und Evaluation, 4 % kamen dem Bereich Aus- und Weiterbildung zugute. 7 % fielen schliesslich in die Kategorie "Anderes" (darunter fallen beispielsweise Koordinationsaufwendungen sowie Strukturbeiträge). Wenn man jedes Berichtsjahr einzeln betrachtet, wird ersichtlich, dass die Aufteilung auf die Leistungskategorien in den letzten vier Jahren jeweils sehr ähnlich ausgefallen ist.

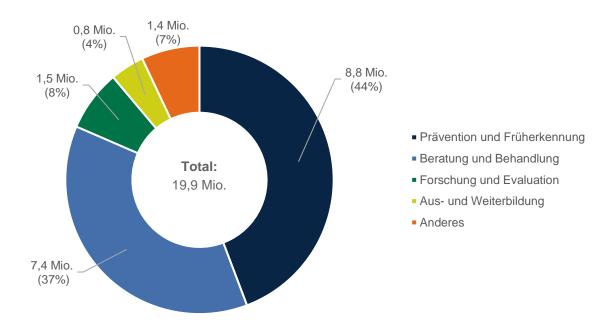


Abbildung 3: Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie in den letzten vier Jahren (in CHF und in %), über alle Kantone hinweg betrachtet

Sowohl zwischen den einzelnen Kantonen als auch zwischen den beiden Landesteilen bestehen teilweise grosse Unterschiede hinsichtlich der Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Leistungskategorien. So fällt auf, dass die Kantone der Romandie einen höheren Anteil der Präventionsabgabe für die Forschung und Evaluation verwendeten als die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin wiederum investierten einen deutlich höheren Anteil für den Bereich Beratung und Behandlung. Dies zeigte sich in allen vier Berichtsjahren.

2.3 Fondsbestände/Reserven

Die Fondsbestände entsprechen den Reserven, die aus den Mitteln der Präventionsabgabe gebildet wurden.

Die Reserven in den Präventionsabgabefonds der Kantone beliefen sich Ende 2023 auf CHF 12,6 Mio. Franken (2022: 12,1 Mio. Franken; 2021: 11,7 Mio. Franken; 2020: 11,6 Mio. Franken). Es kam in den letzten Jahren somit zu einer stetigen Zunahme der Fondsreserven. Ende 2023 beliefen sich die



Reserven auf 217 % der durch die Lotteriegesellschaften (im Jahr 2023) geleisteten Präventionsabgabe 2022.

Am 15. November 2021 hat die FDKG Empfehlungen über die Verwendung der Präventionsabgabe erlassen¹. Ziff. 4 dieser Empfehlungen hält fest, dass die Höhe der Reserven in den Präventionsabgabefonds der Kantone 200 % der zugewiesenen Präventionsabgabe nicht überschreiten soll.

2023 kamen elf Kantone dieser Empfehlung nach. Zwölf Kantone wiesen Ende 2023 Reserven in der Höhe von über 200 % der zugewiesenen Präventionsabgabe für dieses Jahr auf und haben die Empfehlung entsprechend nicht eingehalten. Drei Kantone wiesen für das Jahr 2023 keinen Präventionsabgabefonds auf.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Höhe der Reserven in den Präventionsabgabefonds in den letzten vier Berichtsjahren über alle Kantone hinweg betrachtet. Parallel dazu werden die Ausschüttungen der beiden Lotteriegesellschaften resp. die Präventionsabgabe im jeweiligen Jahr abgebildet, um die Zahlen in Relation zu setzen.

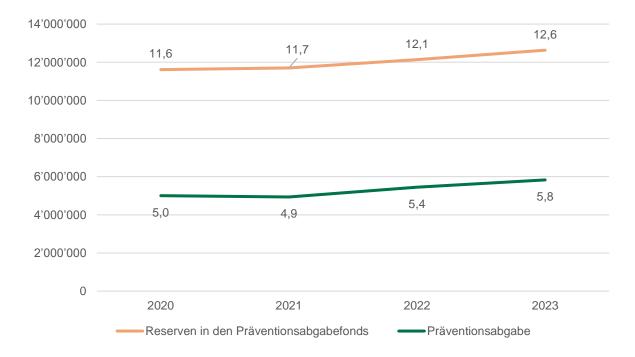


Abbildung 4: Reserven in den Präventionsabgabefonds Ende Jahr und Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften in den letzten vier Jahren (in Mio. CHF)

Es lässt sich festhalten, dass die Fondsreserven in den letzten Jahren kontinuierlich leicht zugenommen haben und auf hohem Niveau stabil sind. Hervorzuheben sind die teilweise grossen Unterschiede zwischen den Kantonen. Während einige Kantone nur geringe Fondsreserven ausweisen, weisen manche Kantone Fondsreserven in Millionenhöhe aus.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Fonds in den Kantonen einerseits teilweise nicht nur aus der Präventionsabgabe, sondern auch aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden.

-

¹ Vgl. hier: https://www.fdkg.ch/images/content/geschaeftsberichte/Empfehlungen_der_FDKG_vom_15. November 2021.pdf. Die Richtlinien zur Verwendung der Spielsuchtabgabe (welche im Jahr 2014 auf der Grundlage der IVLW erlassen wurden) wurden damit abgelöst.



Andererseits dienen die Fonds in einigen Kantonen nicht nur der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels, sondern einem breiteren Spektrum (z. B. ganz allgemein der Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung). Letzteres ändert jedoch nichts daran, dass die Mittel aus der Präventionsabgabe zweckgebunden einzusetzen sind.

Um ein klareres Bild von der Situation zu erhalten, werden im Rahmen der Berichterstattung jeweils zwei konkretisierende Fragen gestellt. Die Kantone werden erstens gefragt, ob der Fonds ausschliesslich aus der Präventionsabgabe alimentiert wird und zweitens, ob der Fonds ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wird. 2023 sah die Situation folgendermassen aus:

Sechzehn Kantone gaben an, dass der Fonds ausschliesslich aus der Präventionsabgabe alimentiert wird und ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wird. Bei zwei Kantonen wird der Fonds nicht ausschliesslich aus der Präventionsabgabe alimentiert, jedoch ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. In vier Kantonen wird der Fonds nur aus der Präventionsabgabe alimentiert, die Mittel werden jedoch nicht ausschliesslich zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. In einem Kanton wird der Fonds weder ausschliesslich aus der Präventionsabgabe alimentiert noch ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet. Drei Kantone weisen im Weiteren keinen Präventionsabgabefonds auf. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Mehrheit der Kantone "reine" Präventionsabgabefonds unterhalten, die ausschliesslich aus der Präventionsabgabe alimentiert werden und auch nur der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen. Diese klare Trennung ist zu begrüssen.

Bemerkenswert ist, dass neun der zwölf Kantone, deren Fondsbestand Ende 2023 höher als das Zweifache ihrer für dieses Jahr zugewiesenen Präventionsabgabe lag, angaben, dass der Fonds ausschliesslich aus der Präventionsabgabe alimentiert wird und auch nur für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt wird.

2.4 Reserven bei externen Leistungserbringern

Diejenigen Kantone, die im Berichterstattungszeitraum einen Beitrag aus der Präventionsabgabe an externe Leistungserbringer geleistet haben und Angaben zu externen Reserven machen konnten, wurden angehalten, die entsprechenden Angaben zu publizieren. Siebzehn Kantone besassen 2023 Reserven bei einem externen Leistungserbringer, namentlich bei Sucht Schweiz (elf Kantone) oder der OST - Ostschweizer Fachhochschule (sechs Kantone). Die Kantone der Romandie wiesen 2023 keine Reserven bei externen Leistungserbringern auf.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass per Ende 2023 Reserven in der Höhe von insgesamt CHF 539'047 bei externen Leistungserbringern vorhanden waren (2022: 423'456; 2021: 306'938; 2020: 186'862).

Zusätzlich zu den Reserven in den Präventionsabgabefonds sind somit auch einige Mittel bei externen Leistungserbringern vorhanden, die für die Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet werden können. Auch diese haben über die letzten vier Jahre kontinuierlich zugenommen.



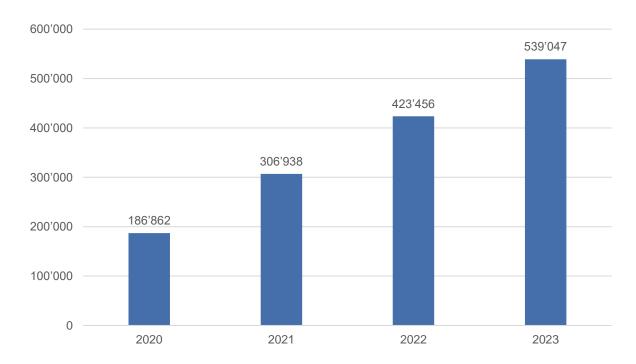


Abbildung 5: Höhe der Reserven bei externen Leistungserbringern in den letzten vier Jahren (in CHF)

2.5 Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention

In Ziff. 5 der Empfehlungen der FDKG wird die interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention ausdrücklich empfohlen. Die Kantone sollen sich untereinander koordinieren. Auch in den vier Berichtsjahren hat sich die Mehrheit der Kantone einem interkantonalen Verbund angeschlossen und an einem interkantonalen Programm der Spielsuchtprävention beteiligt. 23 von 26 Kantonen gehörten am Ende der Berichtsperiode (2023) einem der drei bestehenden Verbunde der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz oder der Westschweiz an². Aber auch die drei Kantone, die formell keinem interkantonalen Verbund angeschlossen sind, beteiligten sich 2023 an der interkantonalen Zusammenarbeit. Die Bemühungen zur interkantonalen Zusammenarbeit sind positiv zu werten.

2.6 Beiträge, die nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden

Die Präventionsabgabe kann (unter Beachtung der Vorgaben gemäss Art. 85 BGS) für alle Massnahmen verwendet werden, welche für die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Geldspielsuchtprävention und -bekämpfung notwendig sind. Der Mittelfluss soll so weit nachvollziehbar sein, dass sichergestellt ist, dass die Verwendung unmittelbar der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dient. Bei Massnahmen, welche nicht ausschliesslich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen (z. B. Massnahmen suchtübergreifender Natur), soll eine Kostenausscheidung erfolgen.

Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass mit themenübergreifenden Präventionsmassnahmen eine generelle präventive Wirkung erzielt wird, vgl. z. B. Bühler, Thrul und Gomes de Matos (2020³). Bei

² Das Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ) in der Romandie (Auftragsausführung durch GREA), das Kooperationsmodell Spielsuchtprävention Nordwest- und Innerschweiz (Auftragsausführung durch Sucht Schweiz) sowie der Ostschweizer Verbund (Auftragsausführung durch Ostschweizer Fachhochschule OST).

³ Bühler, A., Thrul, J., & Gomes de Matos, E. (2020). Expertise zur Suchtprävention 2020. Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 52. Herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).



derartigen Massnahmen ist eine Ausscheidung der Kosten, welche unmittelbar der Bekämpfung der Geldspielsucht dienen, in der Praxis oft nicht möglich. Vergleichbare Probleme entstehen im Rahmen der Gewährung von Strukturbeiträgen an Institutionen, welche nicht ausschliesslich auf die Problematik des exzessiven Geldspiels ausgerichtet sind, wo eine korrekte Kostenausscheidung häufig unmöglich ist. Diese Umstände wurden in den Empfehlungen der FDKG grundsätzlich berücksichtigt:

• Beiträge aus der Präventionsabgabe für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen

Die Empfehlungen der FDKG sehen in Ziff. 2 vor, dass auch ohne Kostenausscheidung aus der Präventionsabgabe Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen geleistet werden können, sofern die unterstützten Institutionen im Beitragsjahr nachweislich geldspielsuchtspezifische Leistungen erbringen. Diese Beiträge dürfen einen Anteil von 20 % der dem Kanton im entsprechenden Jahr zugewiesenen Präventionsabgabe nicht überschreiten.

Die Kantone wurden gefragt, ob sie entsprechende Beiträge geleistet haben und falls ja, in welchem Umfang. 2020 und 2021 galten noch die alten Empfehlungen der FDKG, welche im Jahr 2014 auf der Grundlage der IVLW erlassen wurden. Damals durften nicht mehr als 20 % der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen <u>und/oder</u> die Mitfinanzierung von geldspielsuchtunspezifischen Massnahmen aufgewendet werden. Die entsprechenden Resultate für die Jahre 2020 und 2021 werden weiter unten präsentiert. Nachfolgend werden die Resultate in Bezug auf die Einhaltung von Ziff. 2 der aktuellen Empfehlungen für die beiden letzten Berichtsjahre aufgeführt: Für das Jahr 2023 gaben siebzehn Kantone an, keine Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen geleistet zu haben. Neun Kantone haben entsprechende Beiträge geleistet. Von diesen neun Kantonen haben deren vier die Grenze von 20 % überschritten und damit die Empfehlung der FDKG nicht eingehalten. Die anderen Kantone sind der Empfehlung nachgekommen. Im Jahr 2022 haben von zehn Kantonen, die entsprechende Beiträge geleistet haben, drei Kantone die Empfehlung nicht eingehalten.

• Beiträge aus der Präventionsabgabe für themenübergreifende Präventionsmassnahmen Ziff. 3 der aktuellen Empfehlungen der FDKG hält fest, dass die Zweckbindung auch gewahrt wird, wenn im Bereich der Prävention Beiträge für themenübergreifende Präventionsmassnahmen geleistet werden. Beispiele können die Vermittlung von Medienkompetenz oder der Umgang mit Finanzen sein. Diese Kompetenzen können ebenfalls präventiv im Hinblick auf die Entwicklung einer Geldspielsucht wirken. Diese Beiträge sollen gemäss Empfehlungen einen Anteil von 10 % der Kosten der entsprechenden Präventionsmassnahme nicht überschreiten.

2023 haben sechs Kantone Beiträge aus der Präventionsabgabe für themenübergreifende Präventionsmassnahmen verwendet, zwanzig Kantone nicht. Diese sechs Kantone haben die Empfehlung der FDKG nicht eingehalten und einen Anteil von 10 % der Kosten der entsprechenden Präventionsmassnahme überschritten. 2022 haben fünf Kantone Beiträge aus der Präventionsabgabe für themenübergreifende Präventionsmassnahmen verwendet, 21 Kantone nicht. Alle fünf Kantone haben die Grenze von 10 % überschritten.

In den Berichtsjahren 2020 und 2021 galten noch die alten Empfehlungen der FDKG, wonach nicht mehr als 20 % der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen <u>und/oder</u> die Mitfinanzierung von geldspielsuchtunspezifischen Massnahmen aufgewendet werden durfte. Im Jahr 2020 haben dreizehn Kantone entsprechende Beiträge aufgewendet. Davon haben zwei Kantone die Grenze von 20 % überschritten, die anderen elf Kantone haben die Empfehlung eingehalten. 2021 gaben zwölf Kantone an, Beiträge aus der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende und interdisziplinäre Institutionen und/oder die Mitfinanzierung



von geldspielsuchtunspezifischen Massnahmen aufgewendet zu haben. Sechs Kantone haben dabei die von der FDKG empfohlene Grenze von 20 % überschritten, die anderen sechs Kantone haben die Empfehlung eingehalten.

Die neuen Empfehlungen der FDKG wurden im November 2021 erlassen und galten erst ab dem Berichtsjahr 2022. Die Vergleichbarkeit der Resultate 2022/2023 mit den Resultaten 2020/2021 ist daher eingeschränkt.

2022 haben insgesamt acht Kantone zumindest eine Empfehlung der FDKG im Hinblick auf Beiträge, die nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels verwendet wurden, nicht eingehalten. 2023 waren es zehn Kantone. Im Vergleich zur Situation mit den alten Empfehlungen wird ersichtlich, dass ein grösserer Teil der Kantone die Empfehlungen nicht eingehalten hat (2021: sechs Kantone; 2020: zwei Kantone).

2.6.1 Diskussion zur Zweckbindung der Präventionsabgabe

Die aktuellen Empfehlungen sollten insbesondere im Bereich der Prävention mehr Flexibilität im Vergleich zu den alten Richtlinien ermöglichen (vgl. Ziff. 3 der Empfehlungen).

Nun zeigte sich aber im Rahmen der Berichterstattungen über die Jahre 2022 und 2023, wie oben dargelegt, dass die neuen Empfehlungen von einem grösseren Teil der Kantone nicht mehr eingehalten werden. Die neuen Empfehlungen scheinen in der Praxis nicht die gewünschte Flexibilität mit sich zu bringen; viele Kantone halten die Empfehlungen nun nicht mehr ein, obwohl sie die Mittel nach der hier vertretenen Meinung sinnvoll verwenden.

Eine zu enge Auslegung der Zweckbindung der Präventionsabgabe erscheint nicht sinnvoll. Das Reporting der Kantone zeigt, dass insgesamt hohe Reserven in den Präventionsabgabe-Fonds vorhanden sind. Die Zweckbindung für die Verwendung der Präventionsabgabe sollte so definiert sein, dass möglichst sinnvolle Massnahmen finanziert werden können und der Situation in den Kantonen Rechnung getragen wird.

An der Plenarversammlung der FDKG vom 17. Juni 2024 hat die FDKG daher beschlossen, die aktuellen Empfehlungen einem Review zu unterziehen und in diesem Zusammenhang eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese soll die aktuellen Empfehlungen prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag für überarbeitete Empfehlungen machen.

2.7 Fazit und Ausblick

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Gespa den Auftrag der FDKG, einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Präventionsabgabe in den Kantonen zu verfassen. Dies ist der erste über mehrere Berichtsjahre zusammengefasste Bericht, den die Gespa z.Hd. der FDKG erstellt hat. Die jährliche Erhebung bei den Kantonen läuft dagegen ohne Unterbruch seit dem Berichtsjahr 2014. Alle von den Kantonen eingereichten Excel-Formulare werden jährlich auf der Website der Gespa in der Rubrik "Publikationen und Erhebungen" aufgeschaltet.

Die Gespa ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig. Die Implementierung dieses Berichterstattungsprozesses ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Präventionsabgabe sicherzustellen.



Folgendes Fazit lässt sich nahtlos an das letzte Berichtsjahr 2019 anknüpfen: Es kann positiv festgehalten werden, dass die Kantone ohne Weiteres und detailliert über die Verwendung der Präventionsabgabe Auskunft erteilen konnten. Die Angaben umfassen neben der Höhe der in den Jahren 2020–2023 effektiv verwendeten Mittel auch die Höhe der Beiträge an die diversen Leistungserbringer sowie die Natur der verschiedenen Massnahmen. Nur in Einzelfällen kam es zu geringfügigen Abweichungen, zum Beispiel bei der Angabe der erhaltenen Ausschüttung der Lotteriegesellschaft oder beim Fondsbestand Ende/Anfang Jahr. Dabei handelte es sich aber um wenige Fälle, die auf Nachfrage grösstenteils geklärt werden konnten. Auch die Zuordnung zu den einzelnen Leistungskategorien wurde nicht in allen Kantonen gleich vorgenommen. In einzelnen Fällen wurde beispielsweise die Kategorie "Prävention und Früherkennung" genannt, obwohl aus dem Gesamtkontext zu schliessen war, dass eine anderweitige Zuordnung vermutlich sachgerechter gewesen wäre. Dabei handelte es sich aber ebenfalls nur um vereinzelte Fälle. Grundsätzlich machen die Kantone stimmige und lückenlose Angaben.

Die Mittel aus der Präventionsabgabe wurden von den Kantonen gemäss Empfehlungen der FDKG weitestgehend zweckgebunden eingesetzt. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass Bedarf an einer Überarbeitung der Empfehlungen bestehen könnte.

3. Berichte der einzelnen Kantone

Pro Kanton werden folgende Elemente gemäss den eingereichten Erfassungsmasken publiziert:

- Kontaktangaben der verantwortlichen Person des Kantons (basierend auf dem Excel-File 2023)
- Bestand des Präventionsabgabefonds per Ende Jahr 2020–2023
- Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie in den Berichtsjahren 2020–2023
- Erhaltene Mittel und Gesamtausgaben in den Berichtsjahren 2020–2023

Die kantonalen Berichte ordnen sich in alphabetischer Reihenfolge.

Die detaillierten, von den Kantonen ausgefüllten Excel-Formulare finden Sie auf unserer Website.



3.1 Aargau

Kontakt

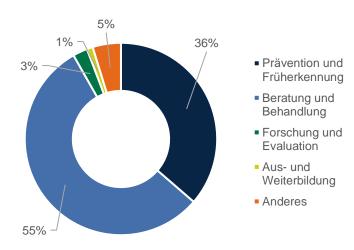
Fachstelle Sucht Nicole Räber Abteilung Gesundheit Departement Gesundheit und Soziales Bachstrasse 15 5000 Aarau Telefon: 062 835 42 41



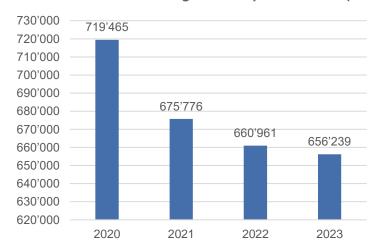
E-Mail: nicole.raeber@ag.ch

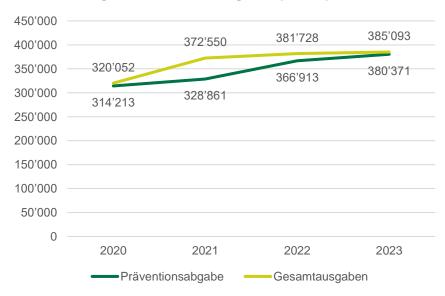
Internet: www.ag.ch

Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.2 Appenzell Ausserrhoden

Kontakt

Co-Leitung Abteilung Gesundheitsförderung Viviane Mainberger Amt für Gesundheit Departement Gesundheit und Soziales Oberdorf 4 9055 Bühler

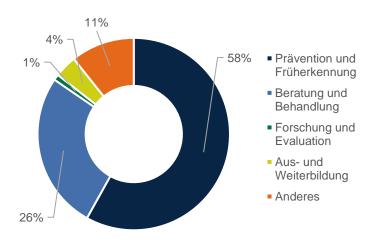
Telefon: 071 353 68 71

E-Mail: viviane.mainberger@ar.ch

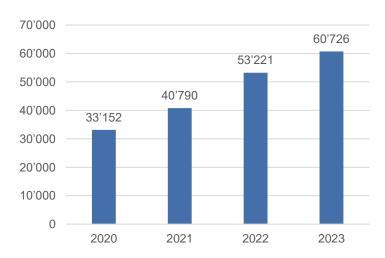
Internet: www.ar.ch

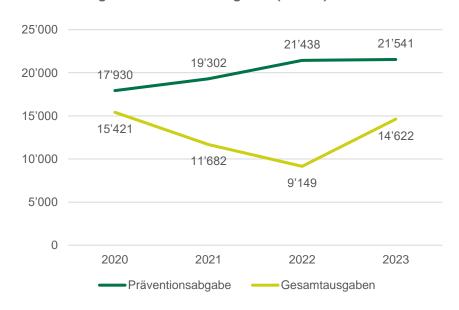


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.3 Appenzell Innerrhoden

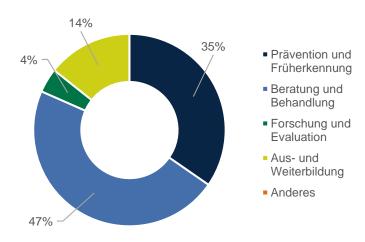
Kontakt

Gesundheitsamt Gesundheits- und Sozialdepartement Hoferbad 2 9050 Appenzell

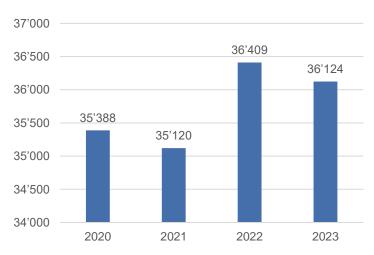
Telefon: 071 788 94 52 E-Mail: info@gsd.ai.ch Internet: www.ai.ch

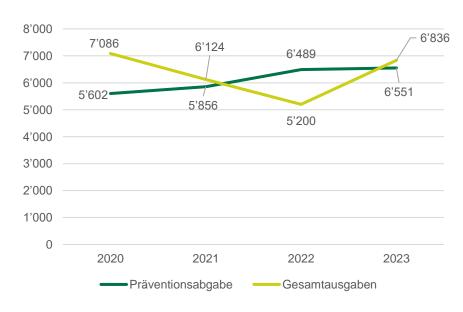


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.4 Basel-Landschaft

Kontakt

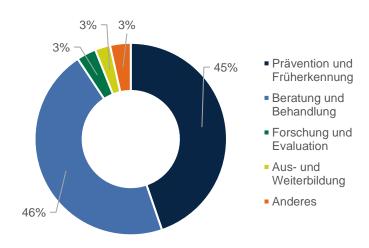
Joos Tarnutzer Amt für Gesundheit Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal Telefon: 061 552 56 06

E-Mail: joos.tarnutzer@bl.ch

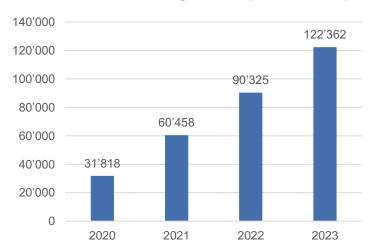
Internet: www.bl.ch

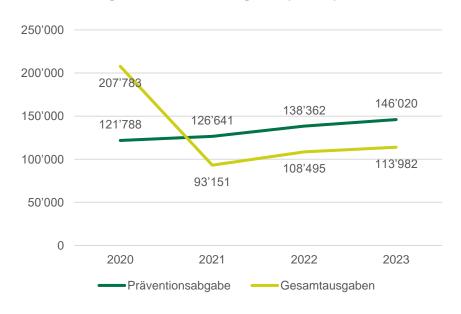


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.5 Basel-Stadt

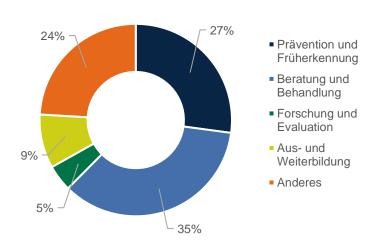
Kontakt

Regine Steinauer Abteilung Sucht Gesundheitsdepartement Basel-Stadt Malzgasse 30 4001 Basel Telefon: 061 267 89 00

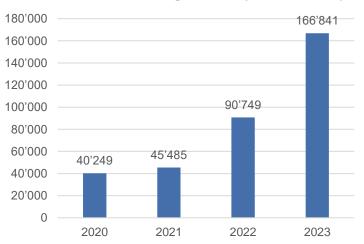
E-Mail: abteilung.sucht@bs.ch Internet: www.sucht.bs.ch

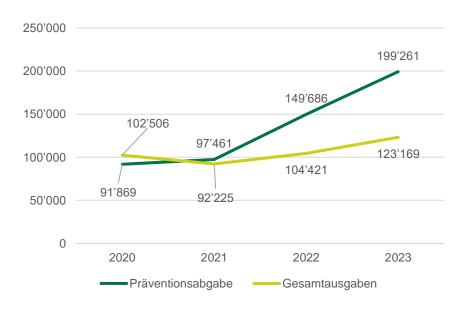


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.6 Bern

Kontakt

Christian Schumacher Amt für Integration und Soziales Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausplatz 1 3000 Bern 8

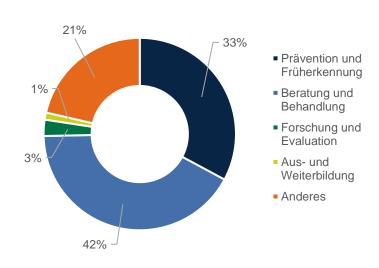
Telefon: 031 635 60 31

E-Mail: christian.schumacher@be.ch

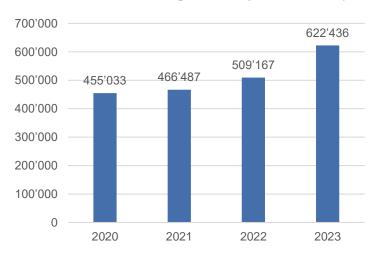
Internet: www.gsi.be.ch

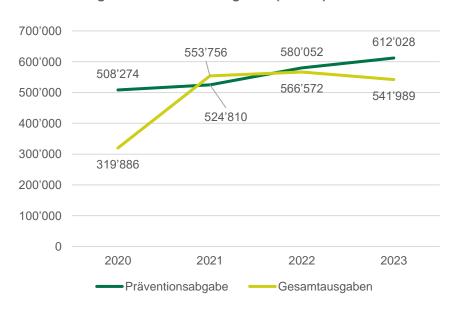


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)





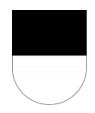


3.7 Freiburg

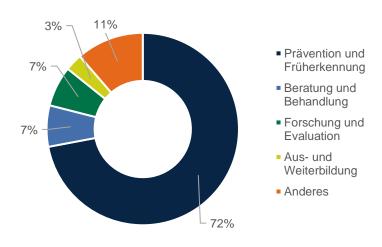
Kontakt

Service de l'action sociale Direction de la santé et des affaires sociales Route des Cliniques 17 1700 Fribourg

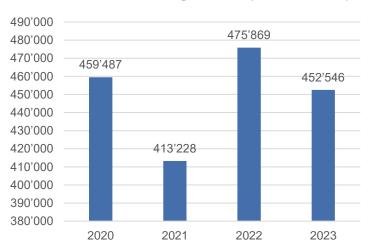
Telefon: 026 305 29 92 E-Mail: sasoc@fr.ch Internet: www.fr.ch/sasoc

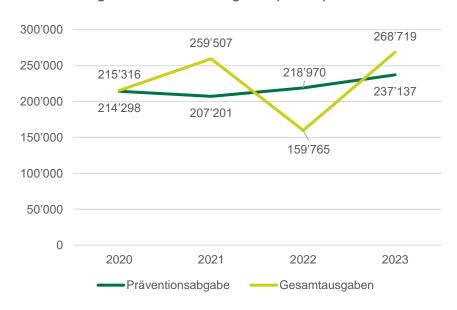


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.8 Genf

Kontakt

Administrateur Romain Bouchardy Direction administrative et financière Département de la santé et des mobilités Rue Adrien-Lachenal 8 1207 Genève

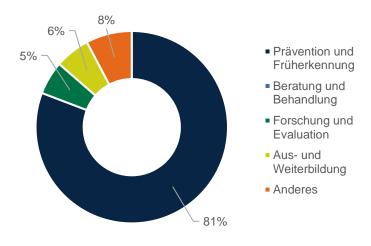
Telefon: 022 546 50 00

E-Mail: subventions-sante@etat.ge.ch

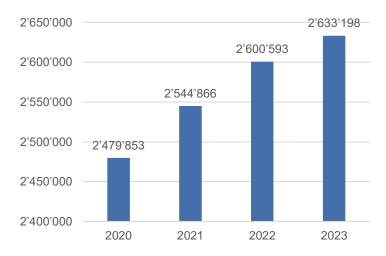
Internet: www.ge.ch

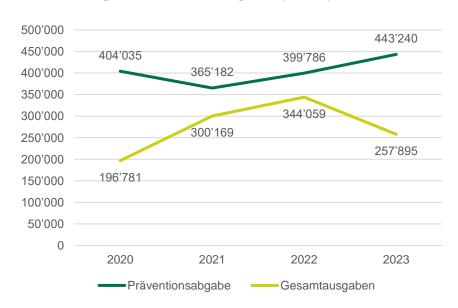


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.9 Glarus

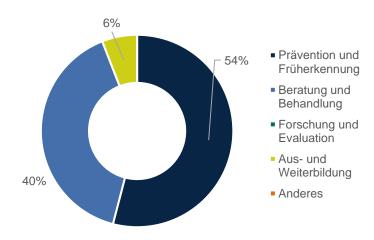
Kontakt

Orsolya Bolla Hauptabteilung Gesundheit Departement Finanzen und Gesundheit Rathaus 8750 Glarus

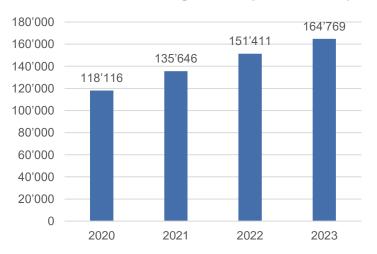
Telefon: 055 646 61 40 E-Mail: orsolya.bolla@gl.ch Internet: www.gl.ch/gesundheit

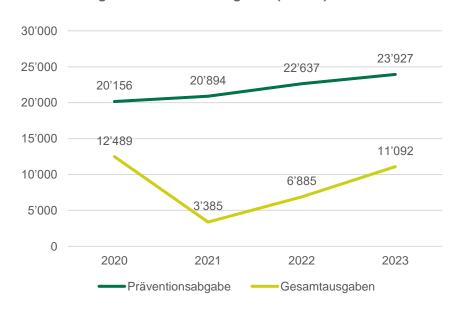


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.10 Graubünden

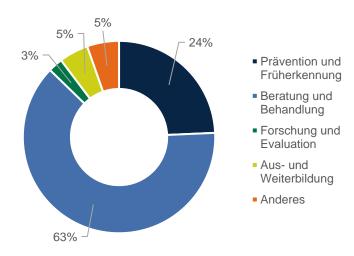
Kontakt

Susanna Gadient Sozialamt Departement für Volkswirtschaft und Soziales Grabenstrasse 8 7001 Chur

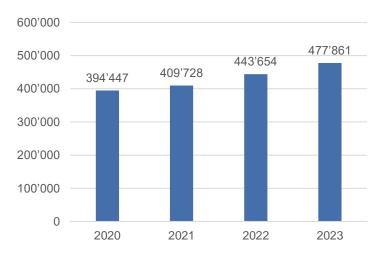
Telefon: 081 257 26 51 E-Mail: info@soa.gr.ch Internet: www.soa.gr.ch

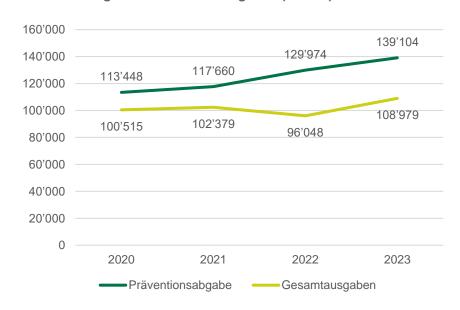


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.11 Jura

Kontakt

Julien Cattin Service de l'action sociale Département de l'intérieur Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont

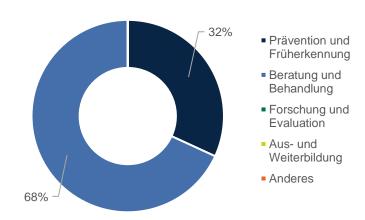
Telefon: 032 420 52 82 E-Mail: julien.cattin@jura.ch Internet: www.jura.ch/sas



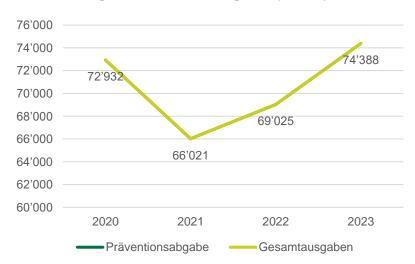
Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)

Kein Präventionsabgabefonds in den Berichtsjahren 2020–2023

Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Präventionsabgabe und Gesamtausgaben (in CHF) in den Jahren 2020–2023



Hinweis: Die Präventionsabgabe und die Gesamtausgaben waren 2020–2023 jeweils deckungsgleich, daher ist hier nur eine Kurve zu sehen.



3.12 Luzern

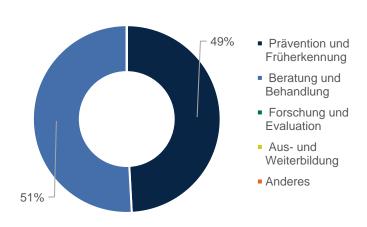
Kontakt

Dr. sc. nat., dipl. pharm Regina Suter Dienststelle Gesundheit und Sport Gesundheits- und Sozialdepartement Meyerstrasse 20 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon: 041 228 60 98

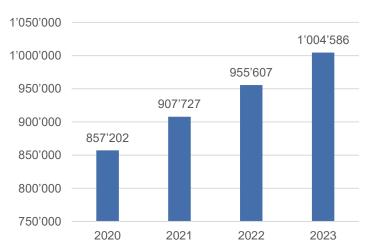
E-Mail: regina.suter@lu.ch Internet: www.gesundheit.lu.ch

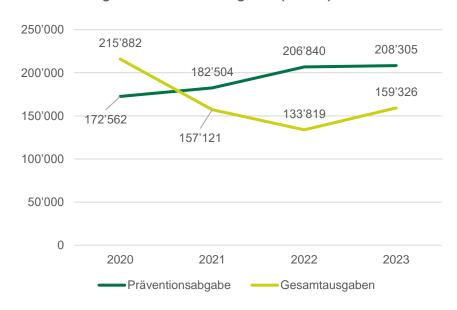


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.13 Neuenburg

Kontakt

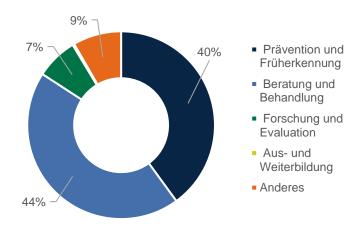
Responsable prévention Addiction Neuchâtel Valérie Wenger Pheulpin Fondation Addiction Neuchâtel Paix 133 2300 La Chaux-de-Fonds

2300 La Chaux-de-Fonds Telefon: 032 886 68 00

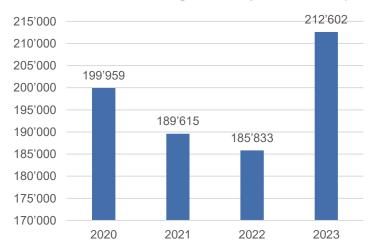
E-Mail: valerie.wenger@addiction-ne.ch Internet: www.addiction-neuchatel.ch

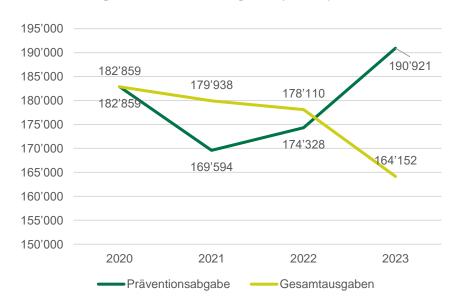


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.14 Nidwalden

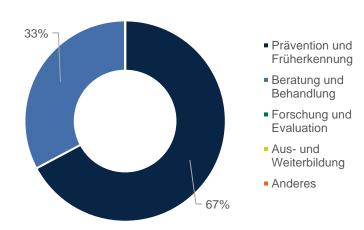
Kontakt

Gesundheitsbeauftragte Lisa Sidler Sozialamt, Abteilung Gesundheitsförderung und Integration Gesundheits- und Sozialdirektion Marktgasse 3 Postfach 1244 6371 Stans Telefon: 041 618 75 94

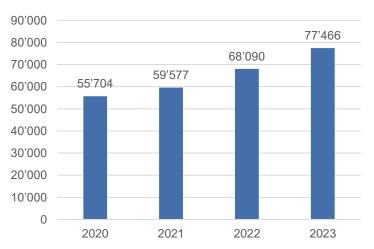


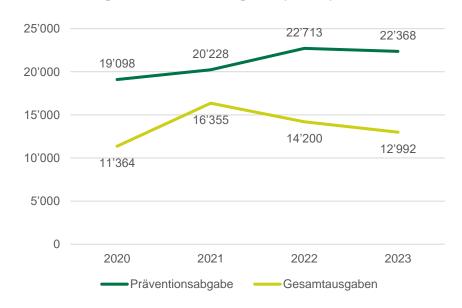
E-Mail: lisa.sidler@nw.ch Internet: www.gfi.nw.ch

Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.15 Obwalden

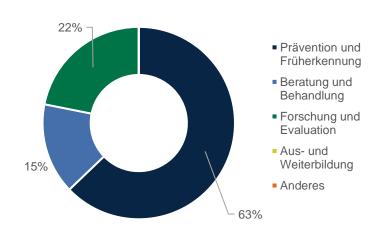
Kontakt

Kantonale Beauftragte für Suchtfragen Esther Rüfenacht Sozialamt / Fachstelle Gesellschaftsfragen Sicherheits- und Sozialdepartement Dorfplatz 4 6060 Sarnen Telefon: 041 666 61 34

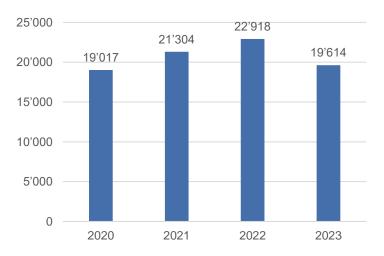
E-Mail: esther.ruefenacht@ow.ch

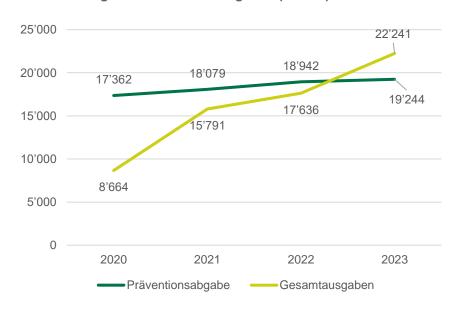


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.16 Schaffhausen

Kontakt

Michaela Hänggi Gesundheitsamt Departement des Innern Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen

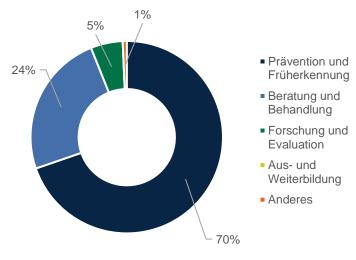
Telefon: 052 632 65 85

E-Mail: mchaela.haenggi@sh.ch

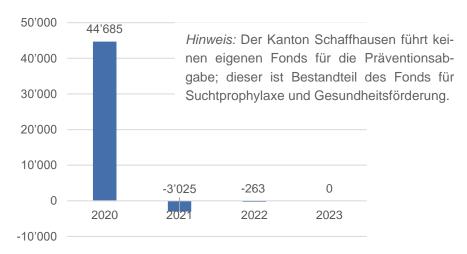
Internet: www.gesundheitsfoerderung.sh.ch

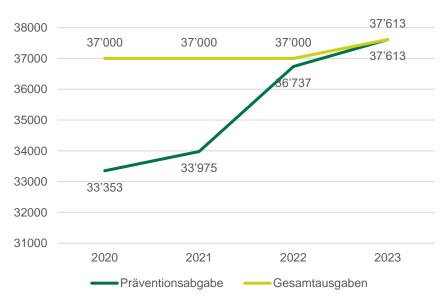


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.17 Schwyz

Kontakt

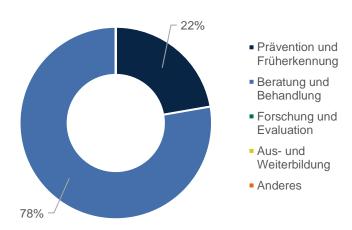
Fachperson Existenzsicherung Nina Schicker Amt für Gesundheit und Soziales Departement des Innern Kollegiumstrasse 28 Postfach 2161 6431 Schwyz Telefon: 041 819 61 11

E-Mail: nina.schicker@sz.ch

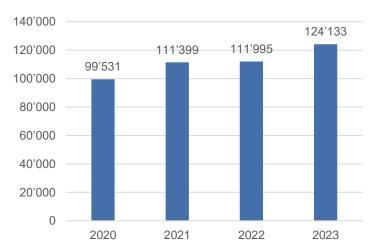
Internet: www.sz.ch

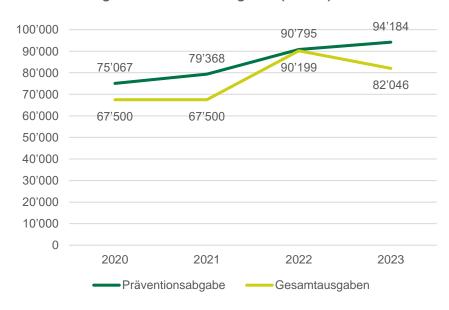


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.18 Solothurn

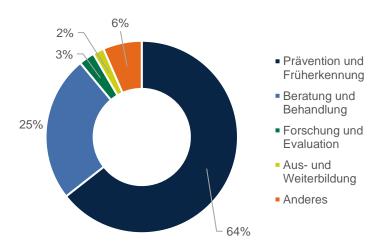
Kontakt

Manuela Meneghini Gesundheitsamt Departement des Innern Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3 4509 Solothurn Telefon: 032 627 22 80

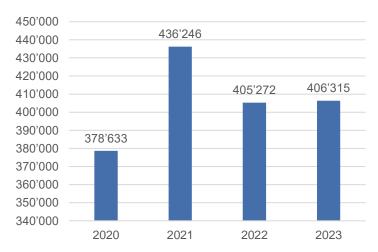
E-Mail: manuela.meneghini@ddi.so.ch Internet: so.ch/praevention & hebsorg.ch

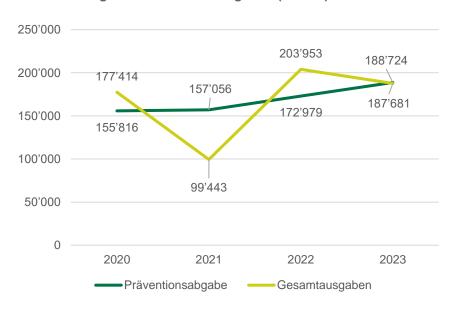


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.19 St. Gallen

Kontakt

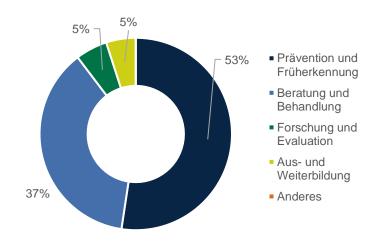
Lic. phil. Martina Gadient Kantonsarztamt Gesundheitsdepartement Oberer Graben 32 9001 St.Gallen

Telefon: 058 229 43 48 E-Mail: martina.gadient@sg.ch

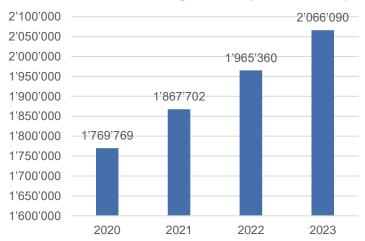
Internet: www.sg.ch

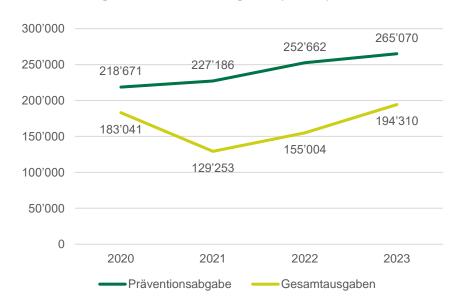


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.20 Tessin

Kontakt

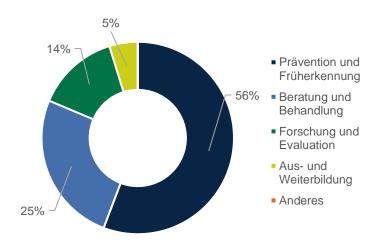
Rendiconto Fondo Gioco Patologico Andrea Bordoli Ufficio fondi Swisslos Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport Piazza Governo 7 6501 Bellinzona

Telefon: +41 91 814 34 06 E-Mail: decs-uf@ti.ch

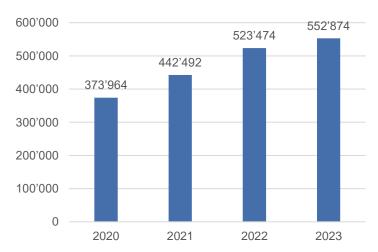
Internet: www.ti.ch/giocopatologico

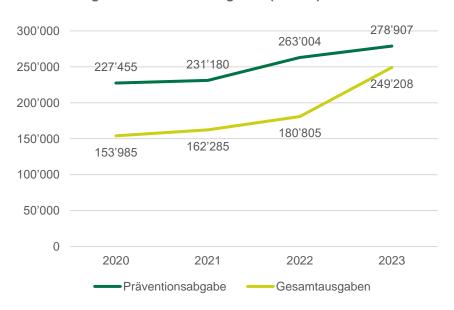


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.21 Thurgau

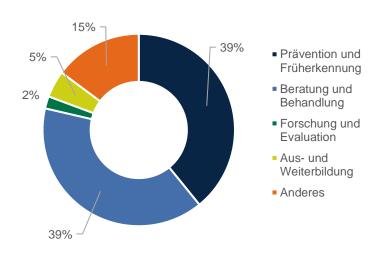
Kontakt

Judith Hübscher Stettler Amt für Gesundheit Departement für Finanzen und Soziales Promenadenstrasse 16 8510 Frauenfeld Telefon: 058 345 68 68

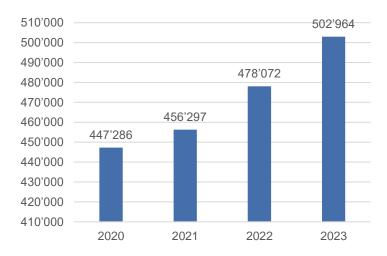
E-Mail: judith.huebscher@tg.ch Internet: www.gesundheit.tg.ch

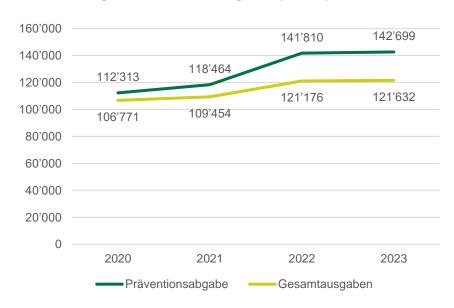


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.22 Uri

Kontakt

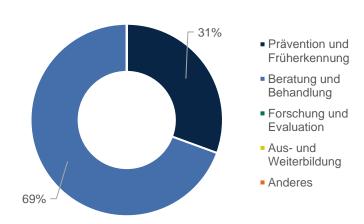
Vorsteherin Amt für Soziales Nadine Arnold Amt für Soziales Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Klausenstrasse 4 6460 Altdorf

Telefon: 041 875 21 16 E-Mail: nadine.arnold@ur.ch

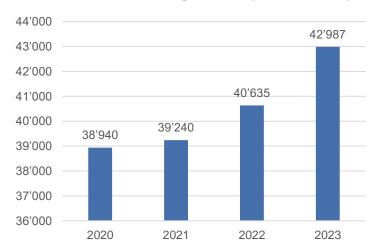
Internet: www.ur.ch

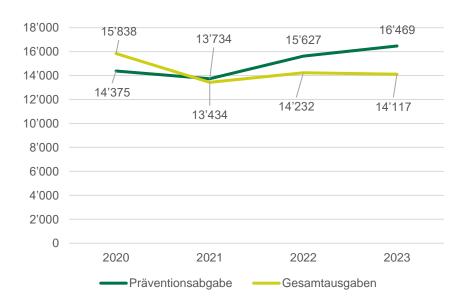


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.23 Waadt

Kontakt

Hugues Balthasar Direction générale de la santé Office du médecin cantonal Avenue des casernes 2 1014 Lausanne

Telefon: 021 316 44 63

E-Mail: hugues.balthasar@vd.ch

Internet: https://www.vd.ch/sante-soins-et-

handicap/prevention-et-

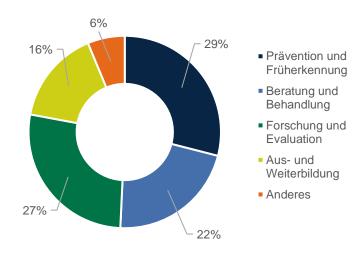
maladies/addictions-et-dependances



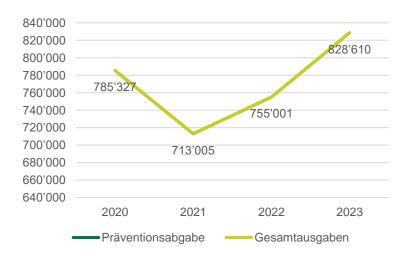
Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)

Kein Präventionsabgabefonds in den Berichtsjahren 2020–2023

Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Präventionsabgabe und Gesamtausgaben (in CHF) in den Jahren 2020–2023



Hinweis: Die Präventionsabgabe und die Gesamtausgaben waren 2020–2023 jeweils deckungsgleich, daher ist hier nur eine Kurve zu sehen.



3.24 Wallis

Kontakt

Fonds pour la lutte contre la dépendance au jeu Laurent Léger Service de l'industrie, du commerce et du travail Département de l'économie et de la formation Av. du Midi 7

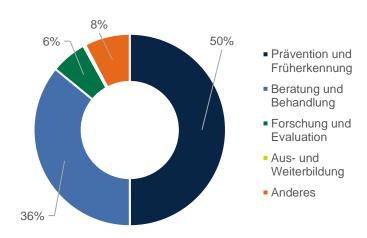
1950 Sion Telefon: 027 606 73 14

E-Mail: laurent.LEGER@admin.vs.ch

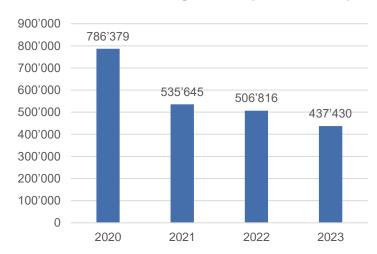
Internet: vs.ch/sict

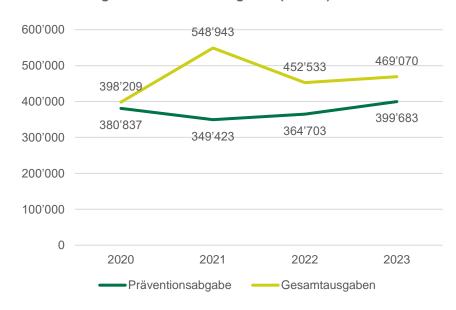


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.25 Zug

Kontakt

Olivier Favre Amt für Gesundheit

Kinder- und Jugendgesundheit

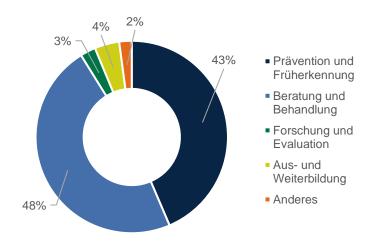
Aegeristrasse 56

6300 Zug

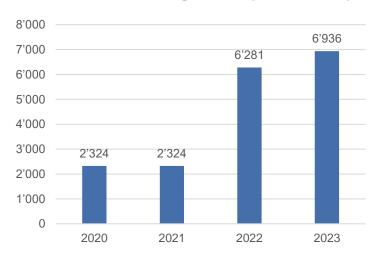
Telefon: 041 728 39 39 E-Mail: olivier.favre@zg.ch Internet: www.zg.ch/gesund

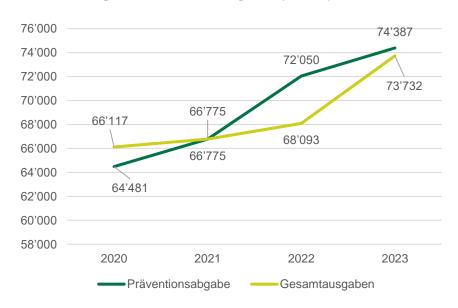


Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)







3.26 Zürich

Kontakt

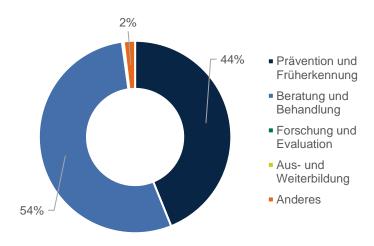
Peter Schärer Generalsekretariat Sicherheitsdirektion Neumühlequai 10 8090 Zürich

Telefon: 043 259 21 20

E-Mail: peter.schaerer@ds.zh.ch



Verwendung der Präventionsabgabe nach Leistungskategorie 2020–2023 (in %)



Reserven im Präventionsabgabefonds per Ende Jahr (in CHF)

